

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN der Powerseal Cylinder Technics B.V.

Art. 1. Geltungsbereich

1. Für unsere sämtlichen Angebote und Lieferungen sowie für alle mit uns geschlossenen Verträge und von uns ausgeführten Arbeiten gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen, Vereinbarungen oder Bestimmungen sind nur dann wirksam, wenn und insoweit als sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
2. Durch den Abschluß eines Vertrages mit uns verzichtet die andere Vertragspartei darauf, ihre eigenen Geschäftsbedingungen anzuwenden, ganz gleich, wie diese bezeichnet sein mögen, so daß für alle Verträge mit uns ausschließlich unsere Bedingungen maßgeblich sind.
3. Soweit in den nachstehenden Bedingungen nichts anderes angegeben ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art 2. Allgemeines

1. Unter "andere Partei" wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: Jede juristische oder natürliche Person, die mit uns einen Vertrag geschlossen hat bzw. schließen möchte sowie deren Vertreter, Beauftragte(r), Rechtsnachfolger und Erbe(n).
2. Ein zwischen uns und der anderen Partei geschlossener Vertrag ist für beide Parteien in vollem Umfang bindend.
3. Änderungen eines Vertrages, die nachteilige Folgen für uns hätten, sowie der Rücktritt von einem Vertrag sind ohne unsere Zustimmung unwirksam, außer wenn sie auf gesetzlicher Grundlage gefordert werden können oder in den nachstehenden Bedingungen vorgesehen sind.
4. Klauseln, aufgrund deren wir eine Lieferungsverpflichtung übernehmen, ohne daß die andere Partei sich zur Abnahme der betreffenden Waren verpflichtet oder aufgrund deren die Menge und/oder der Preis der zu liefernden bzw. abzunehmenden Waren einem Vorbehalt unterliegt, sind unwirksam.

Art. 3. Angebote und Offerten

1. Alle unsere Angebote, in denen nicht ausdrücklich das Gegenteil angegeben ist, sind freibleibend.
2. Wir behalten uns das Recht vor, die Annahme eines Auftrags ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Art. 4. Das Zustandekommen eines Vertrages

1. Wir sind an unsere schriftlichen Angebote sowie an Aufträge, die uns von der anderen Partei erteilt wurden, erst dann gebunden, wenn wir die Annahme schriftlich bestätigt haben.
2. Später getroffene ergänzende Vereinbarungen, Änderungen und/oder mündlich oder schriftlich in unserem Auftrag von Personal, Vertretern, Verkäufern oder anderen Vermittlern gegebene Zusagen sind unwirksam, wenn sie nicht von uns und der anderen Partei schriftlich bestätigt werden.
3. Falls die andere Partei sich nach unserer Beurteilung als nicht ausreichend kreditwürdig für die Erfüllung des Vertrages erweist, sind wir befugt, unsere vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, unbeschadet der uns gesetzlich oder aufgrund dieses Vertrages zustehenden Rechte.

Art. 5. Preise und Sätze

1. Alle von uns angegebenen Preise sind freibleibend und unterliegen dem Vorbehalt der Preisänderung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist.
2. Unsere Preise beruhen auf den am Tage des Zustandekommens des Vertrages geltenden, den (Gestehungs-)Preis bestimmenden Faktoren. Wenn vor oder, falls die Lieferung in Raten erfolgt, während der Lieferung eine Erhöhung dieser den (Gestehungs-)Preis bestimmenden Faktoren eintritt, sind wir befugt, der anderen Partei einen entsprechend höheren Preis in Rechnung zu stellen.
3. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich stets einschließlich Mehrwertsteuer, Einfuhrzoll und sonstige Steuern und Abgaben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Wir sind berechtigt, jede Änderung dieser Sätze an die andere Partei weiterzuberechnen.

Art. 6. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Haus oder Lager Powerseal Cylinder Technics, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist.
2. Die Lieferung gilt als erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die zu liefernden Waren unser Haus oder Lager verlassen. Von diesem Zeitpunkt an gehen die Waren auf Rechnung der anderen Partei.
3. Die angegebene oder vereinbarte Lieferfrist gilt annähernd, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Eine Überschreitung einer Lieferfrist begründet niemals, auch nicht nach Inverzugsetzung, einen Anspruch auf Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag.

Art. 7. Lagerung

1. Wenn die andere Partei die Waren nicht vor Ablauf der Lieferfrist abnimmt bzw. die Abnahme verweigert, sind wir berechtigt, diese Waren auf Kosten und Gefahr der anderen Partei, darin einbegriffen die Gefahr einer Qualitätsminderung, in unserem Lager oder an einer anderen Stelle zu lagern.
2. Bei Lagerung wie unter 1. angegeben gelten die Waren als geliefert. Diese Lagerung muß der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, und der Mitteilung ist die Lieferung betreffende Rechnung beizufügen.
3. Nimmt die andere Partei die von uns gemäß Absatz 1 gelagerten Waren nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Mitteilung gemäß Absatz 2 noch nachträglich ab, dann gilt dies als Verzicht der anderen Partei auf die Waren, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen der anderen Partei..

Art. 8. Höhere Gewalt

1. Bei andauernder oder vorübergehender höherer Gewalt sind wir berechtigt, vom ganzen Vertrag oder von einem Teil des Vertrages zurückzutreten, oder seine Erfüllung vorübergehend aussetzen, ohne daß die andere Partei und/oder Dritte die Erfüllung und/oder Schadensersatz beanspruchen können. Unter höherer Gewalt werden unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, verstanden: Streiks, Boykott, Störungen im Verkehr oder Transport, behördliche Maßnahmen, Rohstoffmangel, Naturkatastrophen, Brand, Maschinenschaden sowie im übrigen alle Umstände, durch die eine vollständige Erfüllung oder Teilerfüllung des Vertrages angemessener- und billigerweise nicht von uns verlangt werden kann.
2. Wenn sich die Lieferung infolge von höherer Gewalt um mehr als zwei Monate verzögert, sind nicht nur wir, sondern ist auch die andere Partei befugt, schriftlich ihren Rücktritt vom Vertrag zu erklären. In diesem Fall können wir die Erstattung der uns entstandenen Kosten beanspruchen.

3. Tritt die höhere Gewalt ein, wenn der Vertrag bereits teilweise erfüllt worden ist, so hat die andere Partei, sofern sich die Restlieferung infolge der höheren Gewalt um mehr als zwei Monate verzögert, die Befugnis, entweder den bereits gelieferten Teil der Waren zu behalten und dafür den entsprechenden Preis zu zahlen oder davon auszugehen, daß sie auch, was den bereits erfüllten Teil betrifft, ihren Rücktritt vom Vertrag erklärt hat, falls sie nachweisen kann, daß sie den bereits gelieferten Teil der Waren infolge der Nichtlieferung der restlichen Waren nicht mehr auf zweckmäßige Weise verwenden kann. Sie ist dann verpflichtet, alles, was ihr bereits geliefert wurde, auf eigene Gefahr und Kosten an uns zurückzusenden.

Art. 9. Haftung

Wir haften nicht für einen Schaden, der der anderen Partei oder Dritten durch den Gebrauch der von uns bearbeiteten Produkte entstehen sollte, es sei denn, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder diese Bedingungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Art. 10. Mängelrügen

1. Unter Mängelrügen sind alle Beanstandungen der anderen Partei zu verstehen, die sich auf die Beschaffenheit einer Lieferung beziehen.
2. Die andere Partei ist verpflichtet, die gelieferten Waren unmittelbar nach der Lieferung auf Beschädigungen zu kontrollieren oder diese Kontrolle nach unserer Mitteilung, daß die Waren zur ihrer Verfügung stehen, vorzunehmen.
3. Werden Beschädigungen festgestellt, so muß die andere Partei diese auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung melden. Versäumt sie dies, so gilt das Gelieferte als von der anderen Partei abgenommen. Diesbezügliche Mängelrügen werden dann nicht mehr in Behandlung genommen.
4. Mängelrügen können nur dann geltend gemacht werden, wenn sie schriftlich eingereicht wurden und sich die Mängelanzeige, die eine Beschreibung des Mangels enthalten muß, sich innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung in unserem Besitz befindet, unbeschadet der Bestimmungen in den folgenden Absätzen.
5. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge sind wir verpflichtet, die beanstandeten Waren so schnell wie möglich neu zu bearbeiten, ohne daß wir für gegebenenfalls erlittenen Schaden haftbar gemacht werden können.
6. Die Einreichung einer Mängelanzeige bewirkt keinen Aufschub der Zahlungsverpflichtung der anderen Partei für die betroffenen Waren.

Art. 11. Gewährleistung

1. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen an anderen Stellen in diesen Bedingungen garantieren wir die Tauglichkeit sowie die Güte des von uns galvanisch aufgebrauchten Materials im allgemeinen und die Haftung dieses Materials auf dem Untergrund im besonderen.
2. Diese Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf die Haftung des von uns aufgebrauchten Materials auf dem Untergrund. Sie gilt für eine Dauer von drei Monaten nach Rechnungsdatum und ausschließlich dann, wenn das von uns bearbeitete Produkt von einem anerkannten Fachbetrieb montiert wird.
3. Gewährleistungsansprüche beschränken sich auf die Nachbesserung des von uns aufgebrauchten Materials. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Schäden - sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren -, die durch unzulängliche Funktionsfähigkeit der von uns bearbeiteten Waren entstanden sind.

4. Falls die Nachbesserung oder Änderung des Gelieferten von der anderen Partei selber vorgenommen wird, erkennen wir keine Gewährleistungsansprüche an.
5. Falls die andere Partei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, sind als Folge hiervon auch wir von unseren (Gewährleistungs-) Verpflichtungen befreit.

Art. 12 Reparaturen und Wartungsarbeiten

Reparaturen und Wartungsarbeiten an den von uns bearbeiteten Waren werden unter Beachtung der Bestimmungen an anderer Stelle in diesen Bedingungen nach bestem Wissen und Können ausgeführt.

Art. 13 Zahlungsbedingungen

1. Alle Zahlungen müssen bei Lieferung in bar oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bank- oder Girokonto erfolgen.
2. Bei Überweisung gilt als Zahlungsdatum der Tag der Gutschrift auf unserem Bank- oder Girokonto.
3. Wir sind nicht verpflichtet, die andere Partei vorab auf das Verstreichen einer Zahlungsfrist aufmerksam zu machen oder ihr Kontoauszüge oder dergleichen zuzusenden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
4. Die andere Partei hat niemals das Recht, die Zahlung zurückzuhalten. Nach dem Verstreichen der Zahlungsfrist befindet sie sich im Verzug, ohne daß eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
5. Von dem auf den Tag des Verstreichens der Zahlungsfrist folgenden Tag an muß die andere Partei uns für jede weitere Überschreitung der Zahlungsfrist um 14 Tage Verzugszinsen in Höhe von 0,75% der Summe zahlen, die sie uns schuldet.
6. Bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Zahlung gehen alle gerichtlichen Prozeß- und Vollstreckungskosten sowie die außergerichtlichen Inkassokosten zu Lasten der anderen Vertragspartei. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens fünfzehn Prozent des Rechnungsbetrages, jedoch nicht weniger als Hfl. 250,-.
7. Wir haben stets das Recht, sowohl vor als auch nach dem Zustandekommen des Vertrages Sicherheitsleistung für die Bezahlung zu verlangen und die Ausführung des Vertrages auszusetzen, bis die Sicherheit geleistet worden ist, unbeschadet unseres Rechtes auf Erfüllung, Schadenersatz und/oder Rücktritt vom gesamten oder einem Teil des Vertrages ohne Einschaltung eines Gerichts und ohne, daß sich für uns daraus eine Verpflichtung zum Schadenersatz ergibt.

Art. 14 Rücktritt

Unbeschadet der uns außerdem noch zustehenden Rechte und der Bestimmungen an anderer Stelle in diesen Bedingungen können wir unseren Rücktritt vom Vertrag als gegeben betrachten, ohne Einschaltung eines Gerichts und ohne, daß eine Inverzugsetzung erforderlich ist wenn sich die andere Vertragspartei mit der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen Verzug befindet oder die Zahlung unterläßt, wenn sie Zahlungsaufschub beantragt, wenn über sie der Konkurs beantragt wird, wenn sie die freie Verfügung über ihr Vermögen und/oder ihre Einkünfte ganz oder teilweise verliert, wenn ein Teil ihres Besitzes und/oder Vermögens gepfändet wird oder wenn die andere Partei ihre Firma verkauft oder liquidiert.

Art. 15 Streitigkeiten

1. Für alle von uns geschlossenen Verträge ist ausschließlich niederländisches Recht maßgeblich.
2. Wenn die andere Vertragspartei ihren Sitz in den Niederlanden hat, wird jeder Streit, der das Zustandekommen, die Auslegung oder die Ausführung des Vertrages betrifft sowie auch jeder

andere Streitfall von dem zuständigen Gericht des Landgerichtsbezirks entschieden, in dem sich der Firmensitz von Power Seal Cylinder Technics befindet.